

## **Hauptsatzung der Gemeinde Stein, Kreis Plön**

*in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.01.2005*

### **Änderungen:**

1. § 3 Abs. 3 und 4, § 6 zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.01.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.03.2004 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Stein erlassen:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)**

- (1) Das Wappen zeigt in Blau einen silbernen Wellenbalken, darüber eine silberne, nach Art eines oben gekappten Stufengibels gebaute Steinbrücke, darunter ein goldener Plattfisch. In den Oberecken und in der Öffnung der Brücke je eine goldene Rapsblüte.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Stein, Kreis Plön“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,-- €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt,

4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,-- € nicht übersteigt,
5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,-- €,
6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist. Der/die Bürgermeister/in ist verpflichtet, die Gemeindevertretung über durch ihn erteilte Einvernehmen zu informieren.

**§ 3**  
**Ständige Ausschüsse**  
**(§ 16a, 22 Abs. 4, 45, 46, 94 Abs. 5 GO)**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und –vertreter  
Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung,  
Beratung des Bürgermeisters in sonstigen Angelegenheiten

**b) Rechnungsprüfungsausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnungen

- (2) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen **nichtöffentlich**:  
Rechnungsprüfungsausschuss
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss je Fraktion ein stellvertretendes Ausschussmitglied.

**§ 4**  
**Aufgaben der Gemeindevertretung**  
**(§§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

**§ 5**  
**Einwohnerversammlung**  
**(§ 16b GO)**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  - a) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  - b) die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  - c) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  - d) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 6**  
**Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern**  
**(§ 29 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen, und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnungen für Leistungen, Bauleistungen oder freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,-- € hält.

**§ 7**  
**Verpflichtungserklärungen**  
**(§ 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

**§ 8**  
**Veröffentlichungen**  
**(Bekanntmachungsverordnung)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Probsteier Herold“ – Amtlicher Anzeiger für Schönberg und die Probstei, erscheint zweimal wöchentlich und ist bei der Druckerei Hergeröder, Bahnhofstraße 8, 24217 Schönberg, unter derzeit folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Bezugspreis:	3,95 € im Monat
Einzelpreis:	40 Ct.

Die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Dienststunden im Hause des Amtes Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.1997, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.03.1999 und 2. Änderungssatzung (EURO-Anpassungssatzung) vom 30.10.2001 und zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 17.04.2003, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 12. Juli 2004 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stein, den 03. November 2004

GEMEINDE STEIN  
-Der Bürgermeister-

\_\_\_\_\_  
(E. Lamp)